



BREGTALKURIER



Stadt Furtwangen Ämtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erweiterung Udo Zier GmbH“

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 20. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Erweiterung Udo Zier GmbH“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Beteiligten mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:
Im Norden durch das Grundstück Flst. Nr. 587/3,
Im Osten durch die Grundstücke Flst. Nr. 28, 587/6, 588/5, 588/1 und 590/5,
Im Süden durch das Grundstück Flst. Nr. 590/6 und
Im Westen durch das Grundstück Flst. Nr. 422.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20. Juni 2017.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Udo Zier GmbH“ treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht beim Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Marktplatz 4, Amt Planen, Bauen und Technik, Zimmer Nr. 209, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter www.furtwangen.de einsehbar. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Furtwangen im Schwarzwald, den 04. August 2017
Josef Herdner,
Bürgermeister

